

501 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung)

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz aus dem Jahre 1970 enthält die für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, die Hochschule für Musik und darstellende Kunst "Mozarteum" in Salzburg und die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gemeinsamen Organisationsbestimmungen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen nun jene organisatorischen Probleme behandelt werden, die wegen der sachlichen Abweichungen zwischen den einzelnen Hochschulen von Anstalt zu Anstalt verschieden zu regeln sind. Im besonderen handelt es sich dabei um die Gliederung der Hochschulen in Abteilungen, die Größe und Bestellung des Hochschulkonvents sowie die nähere Bezeichnung der Klassen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. Feber 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 3. Feber 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden (Kunsthochschulordnung), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 23. Feber 1971

Dr. Erika Seda
Berichterstatter

N o v a k
Obmann